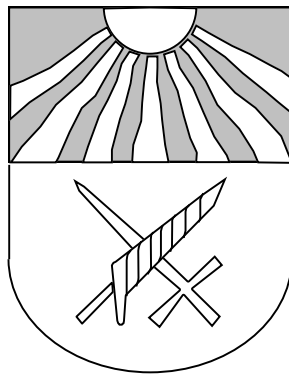


Einwohnergemeinde Lenk



Reglement Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

2019

620.2

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 7-2018 vom 04.12.2018)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Art. 81a Abs. 3 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998, beschliesst

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Schwankungsreserve	Art. 2 Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art.81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserve (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahme.
Inkrafttreten	Art. 6 Das Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Lenk, 4. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LENK
Präsident Sekretär

Müller Bucher